

Mobilitätsstipendium 2021

Die Fachhochschule Bielefeld finanziert aus eigenen Mitteln (zQVM – zentrale Qualitätsverbesserungsmittel) Reisekostenzuschüsse für studienbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel.

Wichtige Hinweise zu Corona und Auslandsaufenthalten

Wir freuen uns, dass Sie einen Auslandsaufenthalt während Ihres Studiums planen! Damit Sie dafür in Zeiten von Corona bestmöglich vorbereitet sind, beachten Sie bitte unsere Corona-Hinweise. Den jeweils [aktuellen Stand](#) finden Sie auf unserer Website. Bei Fragen können Sie sich immer gerne an das International Office wenden.

Zeitraum: 01.01.2021 – 28.02.2022

Was wird gefördert?

- Studienaufenthalte an Hochschulen im Ausland
- Praktika an Hochschulen, Unternehmen und Organisationen im Ausland
- Weitere studienbezogene Auslandsaufenthalte¹

Was kann *nicht* gefördert werden?

- Auslandsaufenthalte, für die bereits ein Stipendium bezogen wird, das auch Reisekosten decken soll (z.B. ERASMUS+, HAW.International)

Wie hoch ist die Förderung?

- Im geographischen Europa (s. Länderübersicht): einmalige Reisekostenpauschale i.H.v. 200,00 €
- In weiteren Ländern: einmalige Reisekostenpauschale i.H.v. 500,00 €

Bewerbungsverfahren

Den Zugang zum [Online-Bewerbungsverfahren](#) finden Sie auf unserer Website.

Bewerbungsfrist: Es gibt **keine einheitliche Bewerbungsfrist**. Eine Bewerbung kann vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis zum Tag vor der Ausreise erfolgen.

Folgende Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Bewerbung einzureichen:

- Antrag über das Online-Bewerbungsportal

Wie geht es dann weiter?

Das Mobilitätsstipendium wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen vergeben. Die Voraussetzungen für eine Förderung (s.o.) müssen erfüllt sein; eine weitere Auswahl findet nicht statt. Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt der Durchführung des Auslandsaufenthalts und des Einreichens der Abschlussunterlagen. **Das Mobilitätsstipendium wird nur so lange vergeben, wie Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.**

Wann wird das Mobilitätsstipendium ausgezahlt?

Die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums erfolgt **im Anschluss an den Auslandsaufenthalt** und nur dann, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Rückkehr folgende Unterlagen über das Online-Portal eingereicht wurden:

¹ Sommerschulen o.Ä.; in Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte im International Office.

- Nachweis über die Durchführung des Auslandsaufenthalts (Certificate of Stay bzw. Praktikumsbescheinigung o.Ä.)
- Erfahrungsbericht (entsprechend dem Leitfaden des International Office)

Ansprechpartner:

Felix Kraemer
International Office, Raum A 227
Email: felix.kraemer@fh-bielefeld.de
Tel.: 0521/106-70877

Videosprechstunde via Zoom: Mittwochs, 13.00 - 15.00 Uhr

Länderübersicht Mobilitätsstipendium 2021

Zielland	Mobilitätsstipendium (Pauschale)
Afghanistan	500
Ägypten	500
Albanien	200
Algerien	500
Andorra	200
Angola	500
Antigua und Barbuda	500
Argentinien	500
Armenien	500
Aserbaidshjan	500
Äthiopien	500
Äquatorialguinea	500
Australien	500
Bahamas	500
Bahrain	500
Bangladesch	500
Barbados	500
Belarus	200
Belgien	200
Belize	500
Benin	500
Bhutan	500
Bolivien	500
Bosnien-Herzegowina	200
Botswana	500
Brasilien	500
Brunei	500
Bulgarien	200
Burkina Faso	500
Burundi	500
Chile	500
China, VR	500
Costa Rica	500
Dänemark	200

Dominikanische Republik	500
Dschibuti	500
Ecuador	500
El Salvador	500
Elfenbeinküste	500
Eritrea	500
Estland	200
Fidschi	500
Finnland	200
Frankreich	200
Gabun	500
Gambia	500
Georgien	500
Ghana	500
Grenada	500
Griechenland	200
Großbritannien	200
Guadeloupe (frz.)	500
Guatemala	500
Guinea	500
Guyana	500
Guyana (frz.)	500
Haiti	500
Honduras	500
Hongkong	500
Indien	500
Indonesien	500
Irak	500
Iran	500
Irland	200
Island	200
Israel	500
Italien	200
Jamaika	500
Japan	500
Jemen	500
Jordanien	500
Kambodscha	500
Kamerun	500
Kanada (Ost)	500
Kanada (West)	500
Kap Verde	500
Kasachstan	500
Katar	500
Kenia	500
Kirgisistan	500
Kolumbien	500
Komoren	500
Kongo, Demokratische Republik	500

Korea, DVR Nord	500
Korea Süd	500
Kosovo	200
Kroatien	200
Kuba	500
Kuwait	500
Laos	500
Lesotho	500
Lettland	200
Libanon	500
Liberia	500
Libyen	500
Liechtenstein	200
Litauen	200
Luxemburg	200
Macao (port.)	500
Madagaskar	500
Malawi	500
Malaysia	500
Malediven	500
Mali	500
Malta	200
Marokko	500
Martinique (frz.)	500
Mauretanien	500
Mauritius	500
Mexiko	500
Moldau	200
Monaco	200
Mongolei	500
Montenegro	500
Mosambik	500
Myanmar	500
Namibia	500
Nepal	500
Neukaledonien	500
Neuseeland	500
Nicaragua	500
Niederlande	200
Niger	500
Nigeria	500
Nordmazedonien	200
Norwegen	200
Oman	500
Österreich	200
Pakistan	500
Palästinensische Gebiete	500
Panama	500
Papua-Neuginea	500

Paraguay	500
Peru	500
Philippinen	500
Polen	200
Portugal	200
Reunion	500
Ruanda	500
Rumänien	200
Russ. Föderation (europ. Teil)	200
Russ. Föderation (asiatischer Teil)	500
Sambia	500
Samoa	500
San Marino	200
Saudi-Arabien	500
Schweden	200
Schweiz	200
Senegal	500
Serbien	200
Seychellen	500
Sierra Leone	500
Simbabwe	500
Singapur	500
Slowakei	200
Slowenien	200
Somalia	500
Spanien (Festland und Balearen)	200
Spanien (Kanarische Inseln)	500
Sri Lanka	500
Südafrika	500
Sudan	500
Surinam	500
Südsudan	500
Swasiland	500
Syrien	500
Tadschikistan	500
Tahiti	500
Taiwan	500
Tansania	500
Thailand	500
Togo	500
Tonga	500
Trinidad und Tobago	500
Tschad	500
Tschechische Republik	200
Tunesien	500
Türkei	200
Turkmenistan	500
Uganda	500
Ukraine	200

Ungarn	200
Uruguay	500
USA (Ost)	500
USA (West)	500
Usbekistan	500
Vatikanstadt	200
Venezuela	500
Vereinigte Arabische Emirate	500
Vietnam	500
Zentralafrikanische Republik	500
Zypern	200